Von: Jastrow, Serge-Daniel [mailto:serge.jastrow@bmvi.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 20. November 2014 09:48

An:

Betreff: BMVI zu: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): Abschließende Ressortabstimmung

BMVI

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme. BMVI regt die Streichung des § 2a Absatz 2 an:

(2) Informationen, die von öffentlichen Stellen nach Maßgabe bundesrechtlicher Zugangsregelungen zugänglich gemacht werden, können ohne Weiteres weiterverwendet werden.

Gemäß Synopse – so das hiesige Verständnis – handelt es sich nicht um eine Vorgabe der EU-Richtlinie; dies geht also über eine 1:1-Umsetzung hinaus. Das wäre möglicherweise noch hinnehmbar, wenn der Absatz inhaltlich klar und in der Sache stets sinnvoll wäre. Das ist er indes nicht. Bereits die Begründung – die bei § 2a noch von § 3 spricht – ist hier kryptisch. Gleichzeitig geht sie über den Gesetzestext hinaus, da die Begründung „ohne Weiteres“ mit „stets kostenlos“ übersetzt. Und: Soll „können“ hier „dürfen“ heißen? Und wer darf genau, jeder, der Antragsteller? Das scheint mir weder rechtstechnisch noch in der Sache stets angemessen.

Es handelt sich bei Absatz 2 wiederum um eine verkappte Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Davon wollte BMWi aber nach der letzten Ressortabstimmung gerade absehen.

Auch in der Sache halte ich die Regelung in Absatz 2 nicht für durchdacht, aufgrund von Alternativen (z. B. aktive Open-Data-Veröffentlichung durch die Behörde) auch nicht für in der Form regelungsbedürftig. Sicher mag die Lösung des Absatz 2 in vielen Fällen sinnvoll sein, aber nicht stets. So werden seit geraumer Zeit kampagnenhaft die Inhalte (Quelltexte) kostenpflichtiger Datenbanken auch von Bundesbehörden, insbesondere bei Mehrwertdiensten, per Informationsfreiheitsgesetz erfragt. Dies ist zwar regelmäßig aus bestimmten Gründen nicht erfolgreich. Sollte so aber der Inhalt einer kostenpflichtigen Datenbank bekannt werden, dürfte der Antragsteller (sogar jeder, der die Daten dann kennt), nach dem Absatz 2 diese etwa in einer App kommerziell vertreiben, und zwar ohne jede Zahlung an die Behörde. Die Behörde könnte dann ihr Angebot einstellen. Sollte die Behörde jemanden anderem bereits kostenpflichtig Rechte für eine App eingeräumt haben, dies etwa gegen Lizenzzahlungen, dürfte dann ein Problem bestehen. Dies erstreckt sich nicht nur auf Behörden: Wenn etwa per IFG der Verkehrsanzeiger Verlag gezwungen wäre, seine Veröffentlichungen kostenlos abzugeben (statt als Print oder Online zu verkaufen), ist das Vertriebsmodell zerstört. Das mag man wollen oder nicht. Es ist aber nichts, was das Informationsweiterwendungsgesetz schlanker Hand regeln sollte. Schließlich: Es dürfte auch die Behörde ein Interesse haben, jedenfalls davon zu wissen, wenn jemand nach dem IFG erhaltene Daten gewerblich verwendet. Das mag er tun, darauf hat er einen Anspruch, aber ob kostenlos oder nicht, das mag die Behörde auch ohne den § 2a Absatz 2 IWG selbst klären können. Die Behörde kann ohnehin immer Daten kostenlos, ggf. unter Nutzungsbedingungen, unter Open-Data-Gesichtspunkten veröffentlichen; auch dafür braucht sie § 2a Absatz 2 IWG nicht. Letztlich dürfte der Absatz 2 mehr verwirren; eine Streichung ist sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Serge-Daniel Jastrow

Dr. Serge-Daniel Jastrow LLM

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referat Z 13 - Justiziariat

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Tel: 030 18 300 3137

Fax: 030 18 300 1939

E-Mail: [serge.jastrow@bmvi.bund.de](mailto:serge.jastrow@bmvi.bund.de)

Von: Oru-Ludwigs, Katharina [mailto:Katharina.Oru-Ludwigs@bmel.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. November 2014 11:30

An:

Betreff: AW: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): Abschließende Ressortabstimmung

Sehr geehrter Herr Bender,

das BMEL nimmt zu dem überarbeiteten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 Absatz 2a Satz 2 neu

Aus hiesiger Sicht sollte der Satz 2 „Die Regelungen über den Zugang zu Informationen öffentlichen Stellen bleiben unberührt.“ gestrichen werden. Satz 1 reicht aus, um das Verhältnis IFG – IWG klarzustellen. Satz 2 verwirrt eher, weil das Stufenverhältnis der beiden Gesetze in der Formulierung „bleibt unberührt“ nicht deutlich wird.

Zu § 2a Absatz 2 neu

Wie BMVI rege ich die Streichung der Vorschrift an. Mir ist unklar, weshalb ein bestehendes Zugangsrecht generell dagegen sprechen sollte, dass für die Weiterverwendung Nutzungsbestimmungen festgelegt (§ 4 Absatz 3) oder Entgelte erhoben (§ 4a Absatz 1) werden dürfen.

Zu § 4a Absatz 1 neu

Mit Blick auf die neu aufgenommene Definition der Grenzkosten kann die Regelung wie folgt verkürzt werden: „Entgelte für die Weiterverwendung von Informationen sind auf die Grenzkosten zu beschränken.“

Zu § 4b Absatz 3 neu

Der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 Buchstabe b“ geht fehl, hier muss eine andere Vorschrift gemeint sein.

An der Videokonferenz werde ich von Bonn aus teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Katharina Oru-Ludwigs

Referentin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat 114

Grundsatzrechtsfragen, Rechtsangelegenheiten der Abteilung 1,

Bürokratieabbau, Geheimschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Telefon: +49 228 / 99 529-3901

Fax: +49 228 / 99 529-3426

E-Mail: 114@bmel.bund.de

Internet: [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

Von: GI2@bmi.bund.de [mailto:GI2@bmi.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. November 2014 12:47

An:

Betreff: AW: ausformulierter förmlicher Gesetzentwurf - Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): Abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

BMI – G I 2 – 13002/2#1

Sehr geehrter Herr Bender,

BMI bittet darum, die beiden gekennzeichneten Änderungen im beigefügten konsolidierten Gesetzentwurf auf den Seiten 3 und 4 vorzunehmen. Auf Seite 3 wird das Wort „gebührenfrei“ durch „unentgeltlich“ und auf S. 4 das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

Da die hausinterne Prüfung des Gesetzentwurfs teilweise noch nicht abgeschlossen werden konnte, geht Ihnen Anfang nächster Woche eine weitere BMI-Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen zu.

An der Ressortbesprechung am 26. November wird BMI mit ein oder zwei Personen teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werner Hachen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G I 2 - Innenpolitische Aspekte der Aufgaben anderer Ressorts

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Telefon: 030 18 681-25 84

Fax: 030 18 681-525 84

E-Mail: Werner.Hachen@bmi.bund.de

Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Von: Kaufmann Dr., Christian (V B 2) [mailto:Christian.Kaufmann@bmf.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. November 2014 14:25

An:

Betreff: AW: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): Abschließende Ressortabstimmung

Sehr geehrter Herr Bender,

zum überarbeiteten 4. Entwurf des Informationsweiterverwendungsgesetzes nimmt BMF wie folgt Stellung:

Zu § 1 IWG-Entwurf:

• Die ursprüngliche Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1 IWG (BT Drs. 16/2453) enthält auf Seite 14, zu Nr. 2 eine Erläuterung, wonach hierunter „jede im Besitz einer öffentlichen Stelle befindliche (…) Information“ fällt. Danach sind nicht nur Informationen erfasst, über die die öffentliche Stelle tatsächlich aufgrund ihrer eigenen Befugnis disponieren kann, sondern jede bei ihr vorliegende Information. Hierbei ist zu beachten, dass Behörden u.U. auch Informationen anderer Behörden oder Institutionen vorliegen haben, über die sie nicht frei verfügen können. Daher sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, wonach die Behörde eine Verfügungsbefugnis für die Informationen, über deren Weiterverwendung sie entscheiden soll, besitzen muss. Dieses Problem stellt sich im Tätigkeitsbereich der BaFin etwa bei der Weitergabe von Informationen der Strafverfolgungsbehörden mit der Bitte um Sachverhaltsprüfung bzw. Gutachtenerstellung etc. (vgl. z.B. § 40a WpHG). Ähnliches gilt für Informationen europäischer und internationaler Institutionen und Behörden. Eine Klarstellung wäre sinnvoll und wünschenswert.

• Zur Klarstellung sollte § 1 Abs. 2 IWG-E ausdrücklich darauf hinweisen, dass das IWG auch auf Informationen, die dem Steuergeheimnis unterfallen (das Steuergeheimnis umfasst auch Informationen zu juristischen Personen und ist daher weiter als der Begriff „personenbezogene Daten“), nicht anwendbar ist. Anderenfalls könnte der Eindruck entstehen, dass nur die in § 1 Abs. 2 IWG-E genannten Informationen nicht vom IWG umfasst sind und die Weiterverwendung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen möglich ist.

Zu § 2 a IWG-Entwurf:

• Aus hiesiger Sicht ist § 2 a IWG-E nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Regelungen ausschließlich für solche Informationen gelten sollen, zu denen bereits ein Zugang besteht. Aus hiesiger Sicht setzt jedoch die Gestattung der Weiterverwendung einen bestehenden Zugang voraus.

• Darüber hinaus kann von hier nicht geklärt werden, worin sich § 2 a Abs. 1 Satz 1 und § 2 a Abs. 2 IWG-E inhaltlich unterscheiden sollen. § 2 a Abs. 2 IWG-E ist zwar auf solche Informationen beschränkt, die von öffentlichen Stellen nach Maßgabe bundesrechtlicher Zugangsregelungen zugänglich gemacht worden sind. Allerdings ist im Ergebnis die Weiterverwendung von den gleichen Voraussetzungen abhängig wie die Weiterverwendung von Informationen, die unter § 2 a Abs. 1 IWG-E fallen. Voraussetzung ist allein, dass die Information von § 1 IWG-E erfasst wird und damit in den Anwendungsbereich des IWG-E fällt. Damit wäre der Regelungsgehalt des Absatzes 2 bereits in Absatz 1 enthalten.

• Der Regelungsgehalt der Passage „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ in § 2 a Absatz 1 IWG-E ist nicht zu erkennen.

• Die Regelung des § 2 a Abs. 2 IWG-E scheint missverständlich. Die Informationen, zu denen etwa nach dem IFG Zugang gewährt wird, dürfen gerade nicht „ohne weiteres“ weiterverwendet werden, sondern nur im Rahmen des geltenden Rechts (etwa UrhR) - das im IWG-E durch § 1 abgebildet werden soll -. Das IFG kann auch Zugang zu Informationen gewähren, die etwa wegen des UrhR nicht weiterverwendet werden dürfen.

• In der Gesetzesbegründung wird zu § 2 a Absatz 2 IWG-E ausgeführt, dass mit dieser Regelung klargestellt werden soll, dass eine Weiterverwendung nicht gesondert beantragt werden braucht oder bezahlt werden muss. Aus hiesiger Sicht sollte dies auch für Informationen gelten, zu denen Zugang besteht, aber der Zugang nicht etwa über das IFG eingeräumt wurde, sondern z.B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch Veröffentlichung im Internet.

§ 2 a Absatz 1 und Absatz 2 IWG–E könnten bei Berücksichtigung der Ausführung wie folgt gefasst werden:

„Informationen, die von öffentlichen Stellen nach Maßgabe bundesrechtlicher Zugangsregelungen zugänglich gemacht oder veröffentlicht wurden oder zu denen sonstiger rechtmäßiger Zugang besteht, dürfen nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterverwendet werden. Einer Genehmigung bedarf es nicht.“

Zu § 4 IWG-Entwurf:

• Für den § 4 blieben dann die Fälle, in denen noch kein tatsächlicher Zugang besteht.

• Dies hätte aus hiesiger Sicht auch den Vorteil, dass zumindest für die Fälle, in denen Zugang zu Informationen besteht, klargestellt ist, dass Anfragen nach § 4 IWG-E nicht zu stellen sind. Der Anwendungsbereich des § 4 IWG-E wäre dann auf die Fälle beschränkt, in denen Weiterverwendung von Informationen gewünscht wird, aber noch kein Zugang besteht.

• Unklar wäre aus hiesiger Sicht dann gleichwohl noch, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen etwa unter Berufung auf § 4 IWG-E Weiterverwendung beantragt („angefragt“) wird, aber noch kein Zugang besteht. Wäre mit Genehmigung der Weiterverwendung zugleich über das IFG/UIG/VIG entschieden, weil inzident nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG-E ein Zugangsrecht nach IFG/UIG/VIG zu prüfen ist? Wenn ja, könnte danach noch ein IFG/UIG/VIG-Antrag gestellt werden mit der Folge zweimaliger gerichtlicher Überprüfungsmöglichkeit?

• „Anfrager“ dürften in der gegenwärtigen Fassung des IWG-E außerstande sein, die Voraussetzungen für eine Erlaubnis oder Nichterlaubnis einer Weiterverwendung zu klären. Es ist also mit vorsorglichen Anfragen zu rechnen. Wie wären diese zu bescheiden? Wären diese Anträge unzulässig oder unbegründet? Welcher Rechtsschutz bestünde?

• Sowohl der neue § 4 Abs. 4 Satz 1 IWG (Bearbeitung von Anfragen) als auch der neue § 4b Abs. 4 IWG (Transparenz) enthalten das Erfordernis einer Aufklärung über die Rechtsschutzmöglichkeiten. Es handelt sich um eine Doppelung. Eine einheitliche Regelung zur Belehrung zu den Rechtsschutzmöglichkeiten wäre ausreichend. Als Standort böte sich „§ 5 IWG - Rechtsschutz“ an.

• Im Übrigen wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Hinweis sinnvoll wäre, welches Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) der statthafte Rechtsbehelf sein soll. Zur Klarstellung und um eine für alle Behörden einheitlich Regelung zu schaffen, sollte dies ausdrücklich genannt werden, da die verschiedenen VwGOen teilweise Vorverfahren erfordern, teilweise aber auch nicht (vgl. § 16a HessAGVwGO). Eine ausdrückliche Regelung wäre daher wünschenswert.

Zu § 4 a IWG Entwurf:

Die BaFin ist keine mit Steuermitteln finanzierte Behörde. Ihre Tätigkeit wird allein durch Umlagen und Gebühren finanziert, welche von den beaufsichtigten Unternehmen aufzubringen sind. Das führt dazu, dass letztlich die beaufsichtigten Unternehmen über die Umlage die Kosten für die Bearbeitung von Anträgen nach dem IWG zu tragen haben. Wenn die Gebühren die entstehenden Kosten für die Antragsbearbeitung nicht voll decken, müssen Teile der Kosten durch die Umlage finanziert werden. Das gefährdet die Rechtfertigung für diese Sonderabgabe. Eine Ausnahme auch für nicht steuerfinanzierte Behörde könnte daher sinnvoll sein.

Im Übrigen wird auf die im Änderungsmodus kenntlich gemachten Kommentare in dem angehängten Dokument sowie die beigefügte Stellungnahme der BImA verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kaufmann

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. Christian Kaufmann LL.M. (Columbia University)

Bundesministerium der Finanzen

Referat V B 2 – Justiziariat

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: 03018 682-2798

Fax: 03018 682-882798

Mail: christian.kaufmann@bmf.bund.de

Internet: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Von: Lang-Neyjahr, Roland -Ia3 BMAS [mailto:roland.lang-neyjahr@bmas.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. November 2014 17:39

An:

Betreff: AW: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): Abschließende Ressortabstimmung; Stellungnahme BMAS

Sehr geehrter Herr Bender,

zum 4. Entwurf des IWG nimmt das BMAS wie folgt Stellung:

Es ist zu begrüßen, dass der 4. Entwurf nunmehr deutlich gestrafft und als Änderungsgesetz formuliert wurde. Überlegungen, die über eine reine Richtlinienumsetzung hinausgehen, sollten soweit möglich aus dem Gesetzgebungsverfahren herausgehalten werden.

Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs:

1)

§ 1 Abs. 2 Nr. 2b IWG-E

Die Ergänzung in § 1 Abs. 2 Nr. 2b IWG-E führt zu einem Regelungskonflikt mit § 1 Abs. 3 IWG, der Regelungen zu personenbezogenen Daten bereits „unberührt“ lässt.

Wenn das Gesetz nicht für Informationen gilt, die personenbezogene Daten enthalten, dann stellt sich die Frage, welchen Regelungszweck Abs. 3 dann noch verfolgt.

2)

§ 1 Abs. 2a IWG-E

Die Durchführungsverordnung des Tarifvertragsgesetzes ermöglicht die Einsicht in das Tarifregister und die Tarifverträge, jedoch nicht die Übersendung in elektronischer Form. Um sicher zu stellen, dass mit dem IWG keine Übersendungsrechte und damit auch Weiterverwendungsrechte geschaffen werden, wo nur das Recht auf Einsicht besteht, sollte in der Begründung klargestellt werden, dass soweit die Zugangsregelungen nur Einsichtsrechte gewähren, mit dem IWG keine Übersendungs- und damit Weiterverwendungsrechte geschaffen werden.

3)

§ 2a Abs. 2 IWG-E

„Informationen, die von öffentlichen Stellen nach Maßgabe bundesrechtlicher Zugangsregelungen zugänglich gemacht werden, können ohne Weiteres weiterverwendet werden.“

Die Formulierung ist aus sich heraus nur schwer verständlich. Gemeint ist hier wohl allein, dass kein gesondertes Antragsverfahren neben dem IFG-Antragsverfahren durchzuführen ist. Falls dem so ist, sollte dies aus dem Gesetzestext so auch ausdrücklich hervorgehen.

Schwierigkeiten ergeben sich zudem bei folgenden Konstellationen.

• Gem. § 6 IFG wird Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen aufgrund der Einwilligung des Betroffenen zum Zugang gewährt. Auf Grundlage von § 2a Abs. 2 IWG-E bestünde in diesem Fall ohne Weiteres ein Anspruch auf Weiterverwendung. Unterstellt würde damit, dass in jeder Einwilligung des Betroffenen zum Zugang gleichzeitig auch immer eine Einwilligung zur Weiterverwendung zu sehen ist. Dies wird so aber nicht der Lebenswirklichkeit entsprechen und wird im Hinblick auf den grundrechtlich geschützten Anspruch auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen so auch nicht durchsetzbar sein.

• Personenbezogene Daten wurden nach Abwägung des Informationsinteresses oder nach Einwilligung des Betroffenen zum Zugang iSd § 5 IFG zugänglich gemacht. Ein Weiterverwendungsanspruch liegt aber nicht vor, da § 1 Abs. 2 Nr. 2b IWG-E personenbezogene Daten generell aus dem Anwendungsbereich des IWG herausnimmt. Um Missverständnisse vorzubeugen, wird angeregt zur Klarstellung in der Begründung zu § 2a Abs.2 IWG-E ergänzend auszuführen: „... stellt klar, dass Informationen, die nach bundesrechtlichen Zugangsregelungen wie das IFG zugänglich gemacht werden ohne Weiteres im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes weiterverwendet werden können, d. h., die Weiterverwendung braucht nicht gesondert beantragt oder bezahlt zu werden.“

4)

§ 4b Abs. 4 IWG-E

Die öffentliche Stelle gewährleistet, dass anfragende Personen über die verfügbaren Rechtsschutzmöglichkeiten unterrichtet werden.

Es wäre zu prüfen, ob es dieser Regelung im Hinblick auf § 37 VwVfG (und entsprechende Landesregelungen) bedarf oder ob Abs. 4 auch im Sinne der Rechtklarheit entfallen sollte. Diesbezüglich wird auf die federführende Zuständigkeit des BMI für das Verwaltungsrecht verwiesen.

Im Übrigen verweise ich auf die Änderungen im anliegendem Dokument. Insgesamt finden sich im Gesetzesentwurf, Synopse und E-Mail des BMWi mehrere fehlerhafte Verweise , sodass eine generelle Überprüfung diesbezüglich angezeigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Lang-Neyjahr

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Leiter des Referates Ia3 "Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Soziale Marktwirtschaft, Perspektiven des Wirtschaftsstandorts"

Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Tel.: 03018-527-1236

Fax: 03018-527-1931

<mailto:roland.lang-neyjahr@bmas.bund.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: schultebraucks-ch@bmjv.bund.de [mailto:schultebraucks-ch@bmjv.bund.de]

Gesendet: Freitag, 21. November 2014 18:25

An:

Betreff: AW: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): Abschließende Ressortabstimmung

Lieber Herr Bender,

die Anmerkungen und Änderungswünsche des BMJV sind dem anliegenden Dokument zu entnehmen. Da der Gesetzentwurf auch in rechtsförmlicher Hinsicht noch einiger Überarbeitung bedarf, wäre ich für die Übersendung einer konsolidierten, abschließenden Entwurfsfassung - vermutlich erst nach der bevorstehenden Ressortbesprechung - dankbar, auf deren Grundlage dann ggf. die Rechtsförmlichkeit attestiert werden kann.

Besten Dank und viele Grüße

C. Schulte-Braucks

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Christina Schulte-Braucks, LL.M. (London) Referentin

Referat III B 1

Kartellrecht einschließlich Vergaberecht;

Telekommunikations- und Medienrecht;

Außenwirtschaftsrecht

Bundesministerium der Justiz

und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: 0 30 / 18 580 - 9332

E-Mail: [schultebraucks-ch@bmjv.bund.de](mailto:schultebraucks-ch@bmjv.bund.de)

Von: Sauer, Matthias [mailto:Matthias.Sauer@bmub.bund.de]

Gesendet: Montag, 24. November 2014 10:16

An:

Betreff: AW: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): Abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Bender,

das BMUB nimmt zum übersandten 3. Entwurf wie folgt Stellung:

1. Der wichtigste Punkt für das BMUB ist die Beibehaltung und Modifikation von § 2a Abs. 2 des Entwurfs:

BMUB spricht sich entgegen den Stellungnahmen aus dem Ressortkreis nachdrücklich für eine Beibehaltung der Vorschrift aus, die zugleich aber auch präzisierend umformuliert werden muss.

Verloren gegangen ist beim neuen 3. Entwurf die für uns notwendige und sehr wichtige Klarstellung zu UIG und GeoZG, wonach bei diesen Gesetzen des Bundes und der entsprechenden Bestimmungen der Bundesländer die Weiterverwendung bereits spezialgesetzlich geregelt ist. Dies muss in einem neuen § 2a Absatz 2 IWG-E deutlich werden. Das IWG setzt die PSI-RL um, UIG und GeoZG setzen die UIG die UI-RL und die INSPIRE-RL um. Der Bezug auch zum Landesrecht ist hier sehr wichtig, da das IWG bundesweit gelten soll, zugleich aber das UIG und das GeoZG nur für den Bund gelten und die Länder jeweils entsprechendes Umsetzungsrecht im Landesbereich geschaffen haben.

Vorgeschlagen wird daher folgende Fortentwicklung des § 2a Abs. 2 des Entwurfs:

„(2) Informationen, die von öffentlichen Stellen auf Grund der Gesetze des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen oder zu Geodaten zugänglich gemacht werden, können nach Maßgabe dieser Gesetze weiterverwendet werden.“

Falls sich ein weiterer Konsens herstellen lassen würde, der zB auch das IFG des Bundes und die entsprechenden Bestimmungen der Länder umfassen würde, könnte die Formulierung auch lauten:

(2) Informationen, die von öffentlichen Stellen auf Grund von bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen über den Zugang zu Informationen zugänglich gemacht werden, können nach Maßgabe dieser Bestimmungen weiterverwendet werden.

In diesem Fall müsste die Begründung dann explizit auf das UIG des Bundes, das GeoZG des Bundes sowie die entsprechenden Landesregelungen abstellen.,

2. zu § 1 Abs. 1 – neue Formulierung „insbesondere auf dem Markt …“

Die Formulierung ist ungewöhnlich und eher unglücklich. Ob durch dieses Wording das Ziel der Orientierung auf „Recht der Wirtschaft „ (s. Begründung) erreicht wird, erscheint zweifelhaft.

3. Zu § 2 Nr. 5 – (redaktionelle) einmal „die durch“ zu viel

4. Zu § 2 Nr. 8 und § 2a Abs. 3 – statt „formeller Standard“ sollte es besser „anerkannter Standard“ heißen.

5. Zu § 4a Abs. 2b – Reicht hier die „Verwaltungspraxis“ als Begründung wirklich aus – „das haben wir immer schon so gemacht …“? Sollte hier nicht allein auf rechtliche Vorschriften abgestellt werden?

Die verspätete Übermittlung dieser Stellungnahme bitte ich wegen akuter Terminengpässe zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Sauer

Referatsleiter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G II 1

Informationsfreiheitsrecht, Umwelthaftungsrecht,

Bessere Rechtsetzung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,

Bau und Reaktorsicherheit

Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

Telefon: 030 18305-2253

Fax: 030 18305-3393

E-Mail: matthias.sauer@bmub.bund.de

Internet: [www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de)

Von: Seulen, Anna /Z13 [mailto:Anna.Seulen@bmbf.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 25. November 2014 15:37

An:

Betreff: AW: IWG-Entwurf: Ressortbesprechung am Mittwoch, 26.11.2014

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das BMBF nimmt zu dem übersandten 4. Entwurf ergänzend wie folgt Stellung:

BMBF spricht sich für eine explizite Adressierung der Schulen und Hochschulen innerhalb der Bereichsaufnahme des § 1 Abs. 2 NR. 6 IWG aus.

Diese Ergänzung deckt sich mit dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Richtlinie (Art. 1 Abs. 2 e), die Schulen und Hochschulen zusätzlich neben Bildungs- und Forschungseinrichtungen aufführt.

Zwar deutet die in § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG aufgeführte Gegenausnahme „Hochschulbibliotheken“ an, dass Hochschulen im Übrigen ausgenommen sein sollen, dies ergibt sich jedoch nur im Wege eines Umkehrschlusses und erstreckt sich zudem nicht zugleich auf Schulen.

Eine bewusste Abweichung zwischen IWG und Richtlinientext sollte nach diesseitiger Auffassung vermieden werden.

In der Konsequenz könnte die Definition der „Hochschule“ beibehalten werden, da der Begriff im Gesetzestext tatsächlich verwendet wird.

Die verspätete Rückmeldung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anna Seulen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat Z13 – Justitiariat

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Heinemannstrasse 2, 53175 Bonn

Tel.: 0228 99 57-2226

Fax : 0228 99 57-82226

E-Mail: Anna.Seulen@bmbf.bund.de

Internet: [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

Von: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bund.de [mailto:Stephanie.SchulzHombach@bkm.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 25. November 2014 16:32

An: Bender, Rolf, VIA2

Cc: Betreff: AW: IWG-Entwurf: Ressortbesprechung am Mittwoch, 26.11.2014

K 11 – 41001/2#12

Sehr geehrter Herr Bender,

vielen Dank für die Übersendung des erneut überarbeiteten Entwurfs des IWG-Änderungsgesetzes. Da BKM zum 4. Entwurf noch nicht Stellung genommen hatte, beziehe ich mich nunmehr unmittelbar auf den überarbeiteten (und damit 5.) Entwurf. Ich bitte, noch folgende Ergänzungen aufzunehmen:

Zum Erfüllungsaufwand:

Dort heißt es, etwaige Personal- und Sachkosten aufgrund von Entscheidungen über eine Weiterverwendung von Informationen seien nach bisheriger Rechtslage schon angefallen. Das mag für die bisher schon von dem IFG erfassten öffentlichen Stellen korrekt sein. Mit dem Änderungsgesetz werden aber jetzt zusätzlich Bibliotheken, Archive und Museen erfasst. Für diese Stellen entsteht neuer Erfüllungsaufwand. Dieser wir möglicherweise dadurch ausgeglichen, dass diese Stellen nach §4a Abs. 4 (neu) neben einer Kostenerstattung auch eine Gewinnspanne von den Weiternutzern verlangen dürfen. Dies müsste zumindest auch so unter E.3 dargestellt werden.

In der Begründung zu Nr. 1 (§ 1) am Ende:

Ich bitte, in der beispielhaften Aufzählung der Zugangsregelungen, die unberührt bleiben, das Bundesarchivgesetz aufzunehmen. Der Satz lautet dann:

„Die Zugangsregelungen wie beispielsweise das IFG oder das Bundesarchivgesetz bleiben unberührt.“ BKM versteht dies als Klarstellung und den IWG-E in dem Sinn, dass das BArchG im Verhältnis zum IWG nun tatsächlich als lex specialis anzusehen ist.

Des Weiteren stellen sich hier noch folgende Fragen:

1. In welchem Verhältnis stehen die Grundsätze der Entgeltberechnung , § 4a IWG-neu, zum Gebührenrecht des Bundes? Hier ist auffällig, dass im Gesetzestext zwar durchgängig der Begriff „Entgelt“ verwendet wird, in der Begründung allerdings auch der Begriff „Gebühren“ genutzt wird. Ggf. bedarf es hier noch einer Anpassung und einer Klarstellung zumindest in der Begründung.

2. Es wird angeregt, die Begriffe „Weiterverwendung“ und „Bereitstellung“ positiv zu definieren. Beide Begriffe haben im Rahmen der Prüfung des Gesetzentwurfs hier im Haus Fragen aufgeworfen, so dass die Definition der Begriffe im Sinne der Anwender des Gesetzes zielführend sein könnte.

Beste Grüße

Stephanie Schulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach

Ministerialrätin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Leiterin Referat K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur)

Die Beauftragte der Bundesregierung

für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin

Telefon: 03018 - 681 44275

Fax: 03018 - 681 5 44275

E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de

Internet: [www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de)

Von: Kaufmann Dr., Christian (V B 2) [mailto:Christian.Kaufmann@bmf.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 25. November 2014 17:13

An:

Betreff: AW: IWG-Entwurf: Ressortbesprechung am Mittwoch, 26.11.2014

Sehr geehrter Herr Bender,

zur konsolidierten Fassung zum überarbeiteten 4. Entwurf für das Informationsweiterverwendungsgesetz nimmt BMF wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Absatz 2 Nr. 1 IWG-E

In der konsolidierten Fassung enthält § 1 Absatz 2 Nr. 1 IWG-E die Passage „oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht“ besteht.

Klärungsbedürftig ist, welche Fälle davon erfasst sein sollen. Denkbar sind Dokumente, die teilweise personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, oder die von § 3 Nr. 4 IFG (etwa § 9 KWG) geschützt sind. Fallen auch Informationen darunter, zu denen nur bei Einwilligung Zugang gewährt wird? Wie sind Dokumente zu bewerten, zu denen einer konkreten Person nach Einwilligung (§§ 5 und 6 IFG) Zugang gewährt wird, zu dem Zugang durch weitere Personen aber keine Einwilligung erteilt wurde?

2. Zu § 2 a IWG-E

Die BMF Stellungnahme vom 21. November 2014 zu § 2 a IWG-E wurde nicht berücksichtigt. Ihr Hinweis zu § 2 a IWG-E, wonach die BMF- Stellungnahme entsprechend berücksichtigt sei, kann hier nicht nachvollzogen werden.

a) § 2 Absatz 1 Satz 1 IWG-E

Nach § 2 a Absatz 1 Satz 1 IWG-E unterliegt jede Weiterverwendung dem Anfrageverfahren nach § 4 IWG-E. Jede Anfrage muss beschieden werden. Ist das für Informationen gewollt, zu denen etwa nach IFG oder VIG Zugang besteht?

Nach derzeit geltender Rechtslage können etwa Informationen, zu denen nach dem IFG Zugang gewährt wurde, „ohne“ Anfrage/Antrag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen weiterverwendet werden. Eine Einschränkung wäre verfassungsrechtlich zu überprüfen. Sie verursacht vermeidbaren Verwaltungsaufwand und ist genau das Gegenteil dessen, was die Richtlinie bezwecken will. Die Richtlinie möchte eine weitergehende Weiterverwendung ermöglichen und nicht die Weiterverwendung erschweren.

b) § 2 a Absatz 2 IWG-E

Nach hiesigem Verständnis sollen nach § 2 a Absatz 2 IWG-E Informationen, zu denen Zugang nach dem UIG gewährt wurde, ohne Anfrage (§ 4 IWG-E) - oder Entgeltverfahren weiterverwendet werden können.

Aus hiesiger Sicht sollte für Fälle, in denen Zugang nach dem IFG oder VIG gewährt wurde, diese Regelung ebenfalls gelten. So könnte den BMF-Bedenken zu § 2 a Absatz 1 IWG-E Rechnung getragen werden.

BMF schließt sich jedoch den von BMAS vorgetragenen Bedenken bei der Weiterverwendung von Informationen, die von der Einwilligung der Betroffenen abhängen (etwa §§ 5 und 6 IFG), an. Aus hiesiger Sicht könnte den Bedenken bei § 1 Abs. 2 IWG-E Rechnung getragen werden (zusätzlich „oder ein Zugangsrecht nur nach Einwilligung bestünde“). Ggf. müssten die Lösungsvorschläge von BMJV zu § 1 Absatz 2 Nr. 2 b IWG-E aufgenommen werden.

3. Verhältnis IFG/VIG zum IWG

Ungeklärt ist weiterhin das Verhältnis zwischen Anfrageverfahren nach § 4 IWG-E und ggf. parallel zu führenden Verfahren etwa nach dem IFG.

BMF behält sich eine abschließende Prüfung vor, da diese in der Kürze der Zeit nicht möglich war.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kaufmann

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. Christian Kaufmann LL.M. (Columbia University)

Bundesministerium der Finanzen

Referat V B 2 – Justiziariat

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: 03018 682-2798

Fax: 03018 682-882798

Mail: christian.kaufmann@bmf.bund.de

Internet: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Von: GI2@bmi.bund.de [mailto:GI2@bmi.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 26. November 2014 11:52

An

Betreff: Stellungnahme BMI - IWG-Entwurf: Ressortbesprechung am Mittwoch, 26.11.2014

Wichtigkeit: Hoch

BMI - GI2 – 13002/2#1

1. Im Nachgang zur BMI-Stellungnahme vom 21. November, die auf kleinem Verteiler versandt wurde, übermittele ich Ihnen eine weitere Stellungnahme, die sich ebenfalls auf den Entwurf in der Fassung vom 07.11.2014 bezieht.

Die aus hiesiger Sicht erforderlichen Änderungen sind im Änderungsmodus eingefügt und kommentiert.

2. Zu der von BMWi am 24. November übermittelten Fassung gibt es tiefgreifende melderechtliche und datenschutzrechtliche Bedenken zur neuen Regelung des §1 II Nr. 2b (Wegfall der Ausnahmeregelung für personenbezogene Daten), die ggfs. unabhängig von der heutigen Ressortbesprechung geklärt werden müssen :

Die übermittelte aktuelle Fassung des IWG-Entwurfs kann nur dann mitgetragen werden, wenn die von BMWi vorgeschlagene Auslegung hinsichtlich des gestrichenen § 1 Abs. 2 Nr. 2b (personenbezogene Daten) von allen Seiten, insb. von BMJV, geteilt und entsprechend niedergelegt wird. Im Ergebnis müssten alle Arten von Informationen mit personenbezogenen Daten nach dieser Auslegung aus dem Anwendungsbereich herausfallen, weil sie – so die Annahme – nur eingeschränkt zugänglich sind.

Das ist für BMI von entscheidender Bedeutung, da der ursprüngliche § 1 Absatz 2 Nummer 6 der Regelung (Stand: 1. Entwurf April 2014) diejenigen Auskünfte aus Melderegistern umfasste, die keinen melderechtlichen Zugangsbeschränkungen unterliegen. Eine entsprechende Regelung enthält der derzeitige Entwurf nunmehr jedoch nicht mehr, nachdem § 1 Abs. 2 Nr. 2b gestrichen wurde.

Dagegen können weitere Arten von Auskünften aus Melderegistern, die Beschränkungen unterliegen, derzeit unter die Ausschlussregelungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gefasst werden.

Es besteht auch aus datenschutzrechtlicher Sicht demnach weiterer Klärungsbedarf, wie das Ziel der Unanwendbarkeit auf personenbezogene Daten erreicht werden kann.

Dies ist das aus der jetzigen Korrespondenz nicht ersichtlich. Insbesondere schließt „eingeschränkte Zugänglichkeit“ eine grundsätzliche Zugänglichkeit und damit einen potentiellen Widerspruch zum Bundesdatenschutzgesetz nicht aus.

3. Weitere Stellungnahme bleibt aus ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werner Hachen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G I 2 - Innenpolitische Aspekte der Aufgaben anderer Ressorts

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Telefon: 030 18 681-25 84

Fax: 030 18 681-525 84

E-Mail: Werner.Hachen@bmi.bund.de

Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Von: Ulf1Haeussler@BMVg.BUND.DE [mailto:Ulf1Haeussler@BMVg.BUND.DE]

Gesendet: Mittwoch, 26. November 2014 13:23

An:

Betreff: IWG-Novelle / heutige Besprechung

Lieber Herr Bender,

leider kann ich aus dienstlichen Gründen kurzfristig meine Teilnahme an der heutigen Besprechung nicht mehr realisieren. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Unserem Anliegen würden sie hinreichend Rechnung tragen, wenn Sie in § 1 Nr. 7 des Entwurfs (konsolidierte Fassung) vor das Wort "Bibliotheken" die Eigenschaft "öffentliche" einfügen. Sofern das sachgerecht erscheint, kann in der Begründung folgender Text ergänzt werden: "Der Bestand von Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken) grundsätzlich nicht allgemein zugänglich. Dies gilt auch für dort vorhandene Informationen, die nicht als Verschlußsachen eingestuft sind. Etwas anderes gilt nur, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Behördenleitung diese Informationen öffentlich zugänglich macht."

Beste Grüße

Ulf Häußler

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: plotnikov-na@bmjv.bund.de [mailto:plotnikov-na@bmjv.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 27. November 2014 09:56

An:

Betreff: Formulierungsvorschlag - IWG-Entwurf

Sehr geehrter Herr Bender,

wie gestern besprochen, untenstehend ein Formulierungsvorschlag für die Aufnahme eines Beispiels in der Begründung im Zusammenhang mit der Erhebung von Entgelten. Vorstellbar wäre diese Passage unmittelbar nach dem ersten Absatz zu Nummer 7 - Einfügung von §§ 4a und 4b IWG aufzunehmen.

"Beispielsweise erstellt die Bundesregierung im Bereich Rechtsinformationen seit vielen Jahren mit großem Aufwand hochwertige Daten. Es ist erforderlich, dass für die Nutzung dieser Daten angemessene Kosten erhoben werden können."

Im Übrigen möchte ich Sie darauf hinweisen, dass unseres Erachtens der Satz 3 in diesem Absatz nicht mehr dem aktuellen Beratungsstand entspricht (sofern nicht § 3 Abs. 2, sondern § 2a Abs. 2 IWG gemeint ist).

Mit freundlichen Grüßen

Natalia Plotnikov

Referentin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ZB5 - Rechtsinformation; Bürokratieabbau

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: 030 18 580-9736

E-Mail: plotnikov-na@bmjv.bund.de

Internet: [www.bmj.de](http://www.bmj.de)

Von: MariaHelene.Gross@bmi.bund.de [mailto:MariaHelene.Gross@bmi.bund.de]

Gesendet: Freitag, 28. November 2014 10:00

An

Betreff: Informationsweiterverwendungsgesetz

O1-15016/1#24

Lieber Herr Bender,

hier – wie angekündigt – ein Formulierungsvorschlag für die Begründung. Auch den Gesetzestext, der bereits in unserer Stellungnahme vom 26.11.2014 enthalten war, habe ich abgeändert.

„§5 a:

Soweit Informationen Daten im Sinne des § 12 Abs. 1 EGovG sind und über öffentlich zugängliche Netze in maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden, sollen deren Metadaten auf einem nationalen Datenportal verfügbar sein.“

Begründung:

„§ 5a konkretisiert die nach Artikel 9 der Richtlinie erforderlichen praktischen Erleichterungen. „GovData – das Datenportal für Deutschland“, das derzeit aufgebaut wird, stellt eine solche praktische Erleichterung für die Weiterverwendung von maschinenlesbaren Daten dar. Das Portal soll perspektivisch Teil einer europäischen Dateninfrastruktur werden.

§ 5a betrifft nur einen Teil der vom IWG umfassten Informationen, nämlich die Daten im Sinne von § 12 Abs. 1 EGovG. Daten werden in der Begründung zu § 12 EGovG wie folgt definiert: „Anders als in den Informationsfreiheitsgesetzes oder im Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) wird hier nicht der Begriff „Informationen“ verwendet. Der Begriff „Daten“ soll reine „Fakten“ bezeichnen – unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext.“ (Drucksache 557/12. S. 66). Es geht konkret um Datenbanken, strukturiertes Zahlenmaterial usw. Es geht nicht um unstrukturierte Inhalte, wie z.B. Akten einer Behörde.“

Sollten hierzu Fragen auftauchen, können Sie mich gern anrufen. Die Schwierigkeit bei der Formulierung besteht darin, dass nicht alle Informationen im Sinne des IWG hier erfasst ein sollen, sondern nur Daten im Sinne von Open Data. Dies habe ich in Text und Begründung versucht deutlich zu machen. Für Verbesserungsvorschläge bin ich offen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helene Groß

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bundesministerium des Innern

Referat O 1

Telefon: 030/ 18 681-2324

Von: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bund.de [mailto:Stephanie.SchulzHombach@bkm.bund.de]

Gesendet: Freitag, 28. November 2014 12:50

An: Betreff: IWG-Novelle

K 11 – 41001/2#12

Lieber Herr Bender,

wie besprochen anbei der Formulierungsvorschlag für den Erfüllungsaufwand. Die gegilbten Ergänzungen müssten in der folgenden Passage (S. 2 des GE vom 24.11.2014) noch aufgenommen werden.

„Soweit durch Entscheidungen über eine Weiterverwendung von Informationen und die Zurverfügungstellung der Informationen in den entsprechenden Formaten Personal- und Sachkosten entstehen, war dies für die schon vor dem Änderungsgesetz von dem IWG erfassten öffentlichen Stellen bereits nach der geltenden Rechtslage der Fall. Für Bibliotheken, Museen und Archive, die neu in den Anwendungsbereich des IWG einbezogen werden, entsteht Erfüllungsaufwand durch das Änderungsgesetz in Form dieser Personal- und Sachkosten. Diese Personal- und Sachkosten hängen allerdings von der Ausgestaltung des Verfahrens im Einzelfall ab und können daher nicht beziffert werden. Sie sind in den betroffenen Haushaltseinzelplänen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze und Stellenpläne aufzufangen.“

Für die Verzögerung bei der Übermittlung bitte ich um Nachsicht.

Beste Grüße

Im Auftrag

Stephanie Schulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach

Ministerialrätin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Leiterin Referat K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur)

Die Beauftragte der Bundesregierung

für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin

Telefon: 03018 - 681 44275

Fax: 03018 - 681 5 44275

E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de

Internet: [www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de)

Von: Sauer, Matthias [mailto:Matthias.Sauer@bmub.bund.de]

Gesendet: Sonntag, 30. November 2014 14:36

An:

Betreff: AW: Frist Montag, 1.12.: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Bender,

Ihre Nachricht in Bezug auf die nunmehrige Streichung des § 2a Abs. 2 des IWG-E habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Diese ist weder fachlich nachvollziehbar noch in den Ergebnissen der Ressortbesprechung begründbar, soweit ich darüber unterrichtet worden bin.

Diese Klarstellung betreffend das Verhältnis von IWG zu UIG und GeoZG ist das Anliegen des BMUB seit dem ersten Entwurf und Sie haben verschiedentlich zugesagt, dem zu entsprechen.

Daher bin ich nun gezwungen, Ihrem neuen Entwurf vom 28.11.14 fristgemäß zu widersprechen!

Es besteht ein praktischer Klarstellungsbedarf aus Sicht derjenigen Behörden, die das UIG und das GeoZG bzw. das entsprechende Landesrecht anwenden. Für diese Behörden spielt das IWG bzgl. der Weiterverwendung keine Rolle und darf es auch nicht, weil bei beiden Spezialgesetzen eine Weiterverwendung uneingeschränkt möglich ist bzw. ein Antragsteller auf eine evtl. Weiterverwendung noch nicht einmal hinweisen muss. Insofern besteht hier schon Klärungsbedarf zu bisherigen Rechtslage. Nutzungsbestimmungen oder Ausschließlichkeitsvereinbarungen wie von Ihnen angesprochen wären fachrechtlich unzulässig. Da die Weiterverwendung nach UIG/GeoZG weitergehend ist als nach IWG handelt es sich um vorrangige Spezialregelungen.

Ungeachtet des für uns alle bestehenden Zeitdrucks (auch bei anderen wichtigen Dossiers vor dem Jahresende) erstaunt es schon, mit welchen extrem kurzen Fristen Sie grundlegende Fragen erneut aufwerfen, ohne vorher mit dem betroffenen Ressort bilateral Rücksprache zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Sauer

Referat G II 1

BMUB

Von: Bender, Rolf, VIA2

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2014 10:13

An:

Betreff: AW: Frist Montag, 1.12.: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Sauer,

vielen Dank für Ihre rasche Rückmeldung. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass das IWG den öffentlichen Stellen keine Beschränkungen auferlegt, was die Weiterverwendung anbelangt. Das ist auch nicht das Ziel des Gesetzes oder der Richtlinie. Wenn also in den von Ihnen genannten Bereichen die Weiterverwendung ohne Weiteres zulässig ist, umso besser. Es dürfen nur keine Missverständnisse auftreten. UIG und GeoDZG enthalten keine Bestimmungen zur Weiterverwendung. Das heißt, die betroffenen öffentlichen Stellen können nach diesen Gesetzen die Weiterverwendung ohne Weiteres und ohne jede Beschränkung zulassen oder aber Beschränkungen auferlegen. In letzterem Fall muss dann aber aus den genannten Gesetzen heraus sicher sein, dass die Beschränkungen nicht weitergehen, als das IWG erlaubt, denn die von UIG und GeoDZG betroffenen öffentlichen Stellen und Informationen fallen ja auch in den Anwendungsbereicht der PSI-Richtlinie. Das ist aber - meines Erachtens nach - aus UIG und GeoDZG heraus nicht erkennbar. Auch innerhalb der Kommission wird das kritisch gesehen (s. anliegende E-Mail zu meinem Entwurf. Diesen haben wir der Kommission übermittelt im Hinblick auf laufende Pilotverfahren).

Vielleicht sollten wir noch einmal telefonieren.

Beste Grüße

Rolf Bender

Referent

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

Fax.: 0228-615-3261

mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: Stephanie.SchulzHombach@bkm.bund.de [mailto:Stephanie.SchulzHombach@bkm.bund.de]

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2014 12:44

An:

Betreff: WG: Frist Montag, 1.12.: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

K 11 - 41001/2#12

Lieber Herr Bender,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfs. Einige kleinere Änderungen sind aus BKM-Sicht noch erforderlich. Ich habe diese im Dokument (…Gesetzentwurf) kenntlich gemacht und weise ergänzend auf Folgendes hin:

1. Die Aussagen zum Erfüllungsaufwand müssen auch in der Gesetzesbegründung ergänzt werden, siehe Einfügung in der Datei.

2. In Bezug auf die Ergänzung des Bundesarchivgesetzes hat es offenbar ein Missverständnis gegeben. Erbeten war die – nun in der Datei kenntlich gemachte - Ergänzung in der Begründung, nicht im Gesetzestext. An der relevanten Stelle in der Begründung wird das IFG nach wie vor erwähnt. Deshalb sollte auch das Bundesarchivgesetz genannt werden.

3. Die in der Ressortbesprechung zugesagte Ergänzung in Bezug auf die nicht bestehende Pflicht zur Umwandlung von Dateien fehlt. Ich habe eine entsprechende Formulierung in die Begründung zu § 3 eingefügt.

4. In Bezug auf den neu vorgesehenen § 5a komme ich auf den in der Ressortbesprechung eingelegten Vorbehalt zurück und bitte § 5a wieder zu streichen. Die Übermittlung von Metadaten an GovData ist bisher nicht als gesetzliche Pflicht verankert und daran sollte sich auf diese Weise auch nichts ändern. Einer gesetzlichen Verpflichtung – selbst in Form einer Soll-Vorschrift – stimme ich daher nicht zu.

Mit besten Grüßen

Stephanie Schulz-Hombach

Dr. Stephanie Schulz-Hombach

Ministerialrätin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Leiterin Referat K 11 (Grundsatzfragen der Kulturpolitik, Recht und Kultur)

Die Beauftragte der Bundesregierung

für Kultur und Medien

Köthener Str. 2, 10963 Berlin

Telefon: 03018 - 681 44275

Fax: 03018 - 681 5 44275

E-Mail: stephanie.schulzhombach@bkm.bund.de

Internet: www.kulturstaatsministerin.de

Dr. Stephanie Schulz-Hombach

RL'n K 11

HR: - 44275

Von: Sauer, Matthias [mailto:Matthias.Sauer@bmub.bund.de]

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2014 14:41

An:

Betreff: AW: Frist Montag, 1.12.: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Bender,

mir scheint, dass sich hier die Argumentation im Kreis dreht. Es geht BMUB gerade darum Missverständnisse zu vermeiden:

Leider muss ich wohl nochmals erläutern wie GeoZG und UIG die Weiterverwendung und Nutzung von Informationen abschließend regeln und darum insofern die PSI-RL und das IWG verdrängen.

Ihr Hinweis, dass diese Gesetze die Nutzung nicht regeln, ist insofern unzutreffend.

\* § 11 Abs. 2 und 3 GeoZG sowie die auf dieser Basis erlassene Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes bestimmen für Geodaten abschließend die Nutzung der Informationen.

\* § 10 UIG regelt diejenigen Informationen, die eine informationspflichtige Stelle aktiv (zB im Internet) bekannt geben muss. Hierbei bestehen im Hinblick auf eine evtl. Nutzung oder Weiterverwendung keine Einschränkungen. Dies ist EU-rechtlich durch die INSPIRE-RL abgesichert.

\* § 3 Absatz 1 UIG regelt den Anspruch auf freien Zugang zu Informationen auf Antrag, ausdrücklich ohne dass ein rechtliches Interesse dargelegt werden muss. Ein evtl. rechtliches Interesse des Antragstellers an einer kommerziellen Nutzung ist daher irrelevant. Der freie Zugang ist der gesetzlich vermutete Regelfall und kann nur im Einzelfall, wenn schützenswerte öffentliche oder private Belange entgegenstehen und diese nach einer zu treffenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Herausgabe und diesen Belangen ausnahmsweise durchgreifen, ganz oder teilwiese eingeschränkt werden. Wird eine Information herausgegeben, besteht keine gesetzliche Ermächtigung zu beschränkenden Maßnahmen zur Weiterverwendung, diese wären unzulässig und im Übrigen auch nicht vom Staat kontrollierbar. Dieses System ist EU-rechtlich durch die UI-RL sowie völkerrechtlich durch die dahinter stehende UN ECE Aarhus-Konvention abgesichert. Letztere ist von allen EU-Mitgliedsstaaten sowie der EU selbst ratifiziert und stellt damit ebenfalls dem Primärrecht zuzurechnendes EU-Recht dar.

\* Hinzuweisen ist zudem auf § 1 UIG, wonach insbesondere auch die Verbreitung von herausgegebenen Umweltinformationen zu den Zwecken des Gesetzes gehört.

\* Die genannten EU- und völkerrechtlichen Vorgaben sind parallel auch von den Ländern umgesetzt worden.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen der UI- und der INSPIRE-RL sowie der Aarhus-Konvention einerseits und der PSI-RL andererseits besteht bereits im EU-Recht. In den Verhandlungen hat BMU(B) wiederholt darauf hingewiesen, dass dieses aufgelöst wird und die UI-/INSPIRE-RL als lex specialis anerkannt werden müssen. Hierbei wurden wir auf die nationale Umsetzung vertröstet.

Fazit: Entgegen Ihrer Darstellung können bei Informationen nach UIG oder GeoZG die informationspflichtigen Stellen einem Weiterverwendungswilligen gerade keine Beschränkungen auferlegen. Solche kämen aber nach dem IWG in Betracht (zB Entgelt, Nutzungsbeschränkungen etc.). Ebenso bedarf es nach UIG/GeoZG keines Antrages auf Nutzung/Weiterverwendung. Daher ist das geltende und das zukünftige IWG enger als die Weiterverwendungsmöglichkeiten nach UIG/GeoZG.

Dem stehen auch die von Ihnen übermittelten Fragen der KOM nicht entgegen:

Der Sinn des § 2a Absatz 2 IWG-E ist es, den Regelungswiderspruch im EU-Recht national aufzulösen und ja die Vorschriften UIG/GeoZG sind in Bezug auf die Weiterverwendung weitergehend.

Insofern hält BMUB an § 2a Abs. 2 IWG-E in der von Ihnen fortentwickelten Formulierung fest.

Dem Petitum der KOM entsprechend haben wir natürlich keine Bedenken, diese Sachlage in der Begründung breiter auszuführen. Wenn gewünscht wird BMUB dafür gerne einen Textbaustein zur Verfügung stellen.

Ihrem Vorschlag eines bilateralen Telefonates stehe ich natürlich aufgeschlossen gegenüber. Wegen einer Ressortrunde im BK ist dies heute Nachmittag jedoch schwierig. Morgen Vormittag hingegen müsste ich ab ca. 9.30 h am Arbeitsplatz erreichbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Sauer

Referatsleiter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G II 1

Informationsfreiheitsrecht, Umwelthaftungsrecht, Bessere Rechtsetzung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

Telefon: 030 18305-2253

Fax: 030 18305-3393

E-Mail: matthias.sauer@bmub.bund.de

Internet: [www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de)

Von: Kaufmann Dr., Christian (V B 2) [mailto:Christian.Kaufmann@bmf.bund.de]

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2014 16:54

An:

Betreff: AW: Frist Montag, 1.12.: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Sehr geehrter Herr Bender,

BMF hat folgende Anmerkung zu dem IWG-Entwurf:

In § 2 Abs. 5 („maschinenlesbares Format […], leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können“) ist das Wort „leicht“ zu streichen. Die gewählte Formulierung entspricht lt. Begründung sinngemäß der Definition in § 12 Abs. 1 Satz 2 EGovG, dies ist aber h. E. nicht der Fall (dort heißt es lediglich: „…maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.“), so dass ein solcher unbestimmter Begriff im Gesetz vermieden werden sollte. Die Begründung ist dann ebenfalls anzupassen (dort Streichung des Wortes „einfach“).

Redaktionelle Anmerkungen:

• Unter „E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ ist das Erfordernis einer Gegenfinanzierung in den Epl. 2x aufgeführt.

• Begründung zu Nummer 2 – Änderung von § 2 IWG: Im 3. Unterabs. findet sich ein unsinniger Satz („Die gewählte Definition zur verarbeiten können.“ (S. 13 oben)).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kaufmann

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. Christian Kaufmann LL.M. (Columbia University)

Bundesministerium der Finanzen

Referat V B 2 – Justiziariat

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: 03018 682-2798

Fax: 03018 682-882798

Mail: christian.kaufmann@bmf.bund.de

Internet: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Von: Seulen, Anna /Z13 [mailto:Anna.Seulen@bmbf.bund.de]

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2014 17:07

An:

Betreff: WG: Frist Montag, 1.12.: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bender,

seitens des BMBF nehme ich abschließend wie folgt Stellung:

Hochschulen und Schulen wurden tatsächlich bereits in der erstmaligen Umsetzung des IWG nicht mehr explizit in § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG aufgeführt. Die diesbezügliche Bitte seitens BMBF ging indes auf den Umstand zurück, dass Schulen und Hochschulen in Nr. 6 des 3. Entwurfs des IWG vom 25.07.14 sodann ausdrücklich genannt wurden, in den nachfolgenden Entwürfen jedoch ohne weitergehende Erläuterung wieder entfallen sind.

Da sich nach jetzigem Stand der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG gegenüber dem ursprünglichen IWG nicht ändert, gehe ich jedoch aus, dass auch die innerhalb der ehemaligen Gesetzesbegründung zu Nr. 6 aufgenommene Klarstellung (mit Ausnahme der Archive und Bibliotheken) beibehalten bleibt, die wie folgt lautet:

Informationen, die sich im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen befinden, werden von dem Gesetz nicht erfasst. Zu den Bildungs- und Forschungseinrichtungen zählen beispielsweise Schulen, Hochschulen, Archive, Bibliotheken und Forschungsinstitute sowie deren Zusammenschlüsse (Dachorganisationen).

Für eine entsprechende Klarstellung wäre ich dankbar.

Sollte diese Definition innerhalb des zukünftigen IWG hingegen nicht beabsichtigt sein, so müssen wir an einer Aufnahme der Schulen und Hochschulen in Nr. 6 festhalten. Ich darf an dieser Stelle nochmals auf den insoweit eindeutigen Wortlaut der Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit e) verweisen.

Im Übrigen bitte ich dringend um Beachtung der Anmerkung auf S. 12 des Gesetzesentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anna Seulen

Referat Z13 – Justitiariat

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Heinemannstrasse 2, 53175 Bonn

Tel.: 0228 99 57-2226

Fax : 0228 99 57-82226

E-Mail: Anna.Seulen@bmbf.bund.de

Internet: [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

Von: Lang-Neyjahr, Roland -Ia3 BMAS [mailto:roland.lang-neyjahr@bmas.bund.de]

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2014 18:04

An:

Betreff: AW: Frist Montag, 1.12.: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung Änderungen BMAS

Sehr geehrter Herr Bender,

vielen Dank für die Übermittlung des überarbeiteten Gesetzesentwurfs. Das BMAS bittet noch folgende Änderungen zu berücksichtigen (siehe auch Änderungen im Änderungsmodus in der Anlage):

1. Artikel 1, Nummer 1. b) redaktionelle Streichung von „In“.

2. Aus Sicht des BMAS bedarf § 4 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs der Anpassung.

Die Formulierung ist irreführend. Gemeint war wohl - auch mit Blick auf die Diskussion in der letzten Ressortrunde - Folgendes: „Macht die öffentliche Stelle die Weiterverwendung von Informationen, deren Zugang sie eröffnet hat, von ihrer Zustimmung abhängig, entscheidet sie ...“.

Ich gebe aber zu bedenken, dass folgender Sachverhalt dann nicht vom § 4 und seinen Fristen umfasst wird:

Die Behörde gewährt Zugang zu Informationen, macht die mögliche Weiterverwendung aber nicht von ihrer Zustimmung abhängig. Der Bürger, dem der Zugang gewährt wurde, fragt trotzdem bei der Behörde bzgl. einer möglichen Weiterverwendung an (ggf. auch weil er vermutetet, dass die Weiterverwendung aufgrund § 1 Abs. 2 IWG ausgeschlossen ist).

3. § 5a sollte gestrichen werden. Die Übermittlung von Metadaten an GovData ist bisher nicht als gesetzliche Pflicht verankert und daran sollte sich auch nichts ändern. Einer gesetzlichen Verpflichtung – selbst in Form einer Soll-Vorschrift – stimmen wir daher nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lang-Neyjahr

Roland Lang-Neyjahr

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Leiter des Referates Ia3 "Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Soziale Marktwirtschaft, Perspektiven des Wirtschaftsstandorts"

Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Tel.: 03018-527-1236

Fax: 03018-527-1931

<mailto:roland.lang-neyjahr@bmas.bund.de>

Von: Broschat, Kai (V B 2) [mailto:Kai.Broschat@bmf.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2014 17:31

An:

Betreff: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Sehr geehrter Herr Bender,

im zuletzt übersandten Entwurf des IWG sollte der nachträglich eingefügte § 5a – IWG-E gestrichen werden. Das darin erstmals gesetzlich geregelte Thema Open Data bedarf einer eigenen Diskussion und Prüfung im Ressortkreis. Diese hat bislang nicht stattgefunden und wurde insbesondere zum IWG-Entwurf nicht geführt. Sachliche Gründe, wieso in der finalen Ressortabstimmung zum IWG-E das Thema erstmals aufgenommen werden soll, sehen wir nicht. Die neue Aufgabe Open Data wird, wie von den Ressorts im Nationalen Aktionsplan Open Data abgestimmt, derzeit ohne gesetzliche Grundlage bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kai Broschat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

V B 2 - Justiziariat

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Telefon: 030 18 682 1193

Fax: 030 18 682 88 1193

E-Mail: kai.broschat@bmf.bund.de

Internet: [www.bmf.bund.de](http://www.bmf.bund.de)

Von: Broschat, Kai (V B 2) [mailto:Kai.Broschat@bmf.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2014 11:06

An:

Betreff: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Sehr geehrter Herr Bender,

vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung. In Ergänzung unserer Stellungnahmen vom 1. und 2. Dezember 2014 bitte ich Sie, noch folgende Änderung zu berücksichtigen.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 1 IWG-E:

Die Formulierung des § 4 Abs. 1 S. 1 ist aus BMF-Sicht unglücklich. Aufgegriffen werden könnte der Vorschlag des BMAS:

„Macht die öffentliche Stelle die Weiterverwendung von Informationen, deren Zugang sie eröffnet hat, von Ihrer Zustimmung abhängig, entscheidet sie …“

Fraglich ist aus hiesiger Sicht jedoch, ob § 4 IWG-E für einen solchen Zustimmungsvorbehalt eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kai Broschat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

V B 2 - Justiziariat

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Telefon: 030 18 682 1193

Fax: 030 18 682 88 1193

E-Mail: kai.broschat@bmf.bund.de

Internet: [www.bmf.bund.de](http://www.bmf.bund.de)

Von: Uta.Dauke@bmi.bund.de [mailto:Uta.Dauke@bmi.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2014 13:56

An:

Betreff: IWG-Novellierung - offene Punkte BMI

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

BMWi und BMI verbindet das gemeinsame Interesse, die Nutzung von Informationen der öffentlichen Hand zu fördern. Dank Ihrer intensiven Unterstützung konnte die Ressortabstimmung zum Open-Data-Aktionsplan erfolgreich abgeschlossen werden. Der Kabinettbeschluss bildet nun den politischen Rahmen für das Etablieren von Open Data in der Bundesverwaltung.

Aus Sicht des BMI ist die PSI-Richtlinie ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsrahmens von Open Data. Wir haben daher ein Interesse daran, dass die Rechtslage hinsichtlich Open Data durch die Umsetzung der PSI-Richtlinie verbessert wird und jedenfalls widerspruchsfrei ist. Dies erscheint nach den bisherigen Abstimmungen noch nicht ausreichend gewährleistet.

Die Diskussion in der Ressortbesprechung in der vergangenen Woche hat ergeben, dass nach § 2a neu für alle Informationen im Anwendungsbereich des IWG die Weiterverwendung möglich sein soll. Ein Antrag, der ein Verwaltungsverfahren nach sich zieht, soll nicht erforderlich sein. Dies ist aus Sicht von Open Data zu begrüßen. Für proaktiv bereitgestellte Daten ist damit klar, dass sie weiterverwendet werden dürfen.

Nach hiesiger Einschätzung kommt dies jedoch weder im Gesetzestext des § 2a noch in der Begründung zum Ausdruck. Zudem suggerieren die §§ 3 ff in ihrer Wortwahl, dass ggf. doch ein Antrag erforderlich ist und ein Verwaltungsverfahren durchgeführt wird. Der Grundsatz des § 2a neu wird insoweit nicht konsequent umgesetzt. Zwar mag sich insoweit der Richtlinientext nicht geändert haben, Änderungen können aber gleichwohl als Folgeänderungen zu § 2a neu erforderlich sein, um diese dem geänderten Grundverständnis anzupassen.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch § 4, der suggeriert, dass Behörden einen Antrag verlangen können, ohne dass dafür Voraussetzungen formuliert sind. Für proaktiv bereitgestellte Daten soll das nicht gelten.

Abgesehen davon kann und darf es nicht der freien Entscheidung der Behörde überlassen bleiben, ob die Weiterverwendung von Informationen von einem Zustimmungsvorbehalt (oder einem Antragserfordernis) abhängig gemacht wird oder nicht. Ein Antragserfordernis, durch das ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt wird, bedarf stets einer Anordnung durch Rechtsvorschrift. Auch die Entscheidung, durch die (aufgrund eines entsprechenden Vorbehalts) eine Zustimmung erteilt wird, ergeht in einem Verwaltungsverfahren.

Des Weiteren wird h.E. das Verhältnis zwischen den geplanten IWG-Änderungen und den spezialgesetzlich geregelten Informationszugangsregelungen (z.B. IFG und GeoZG) nicht hinreichend deutlich.

Zudem empfiehlt BMI – anders als die Stellungnahmen von BKM und BMAS – an § 5a neu festzuhalten. Mit dieser Soll-Regelung würde die Bedeutung von GovData als nationales Datenportal gestärkt und dem Thema ein deutlicher Schub gegeben.

Zur Erörterung der aufgeworfenen Fragen schlage ich ein zeitnahes Gespräch zwischen BMI und BMWi vor. Zur Terminabstimmung würden wir gerne telefonisch auf Sie zukommen.

Mit freundlichem Gruß, Uta Dauke.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referatsleiterin O 1

Grundsatzangelegenheiten; Ausschuss für Organisationsangelegenheiten;

Modernisierungsprogramme; Internationale Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen

Bundesministerium des Innern

Alt Moabit 101 D

10559 Berlin

Tel.: 030 - 18 681 1982

Fax: 030 - 18 681- 5 1982

EMail: O1@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

[www.verwaltung-innovativ.de](http://www.verwaltung-innovativ.de)

Von: Sauer, Matthias

Gesendet: Donnerstag, 4. Dezember 2014 11:02

An:

Betreff: AW: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Sehr geehrte Frau Eisel,

wie vereinbart haben wir uns die verschiedenen Formulierungsvorschläge nochmals angeschaut:

BMUB- Vorschlag § 2a Absatz 2 vom 24.11.14:

„(2) Informationen, die von öffentlichen Stellen auf Grund der Gesetze des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen oder zu Geodaten zugänglich gemacht werden, können nach Maßgabe dieser Gesetze weiterverwendet werden.“

BMWi-Vorschlag § 2a Absatz 2 vom 25.11.14 alt:

(2) Informationen, die von öffentlichen Stellen auf Grund der Gesetze des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen oder zu Geodaten zugänglich gemacht werden und weiterverwendet werden können, unterliegen hinsichtlich der Weiterverwendung keinen zusätzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz.“

BMI-Vorschlag zu § 2a Absatz 1 vom 2.12.14:

„…, soweit durch besondere Rechtsvorschriften keine geringeren Nutzungsvoraussetzungen bestimmt sind.“

In der Zusammenschau machen wir daher folgenden neuen Vorschlag für einen § 2a Absatz 2, der auf dem Text des BMWi beruht und Ihren Ansatz mit aufnimmt:

BMUB-Vorschlag zu § 2a Absatz 2 vom 4.12.14 (neu):

„(2) Informationen, die von öffentlichen Stellen auf Grund der Gesetze des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen oder zu Geodaten zugänglich gemacht werden und weiterverwendet werden können, unterliegen hinsichtlich der Weiterverwendung keinen zusätzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz, soweit in diesen fachrechtlichen Vorschriften gleichwertige oder geringere Anforderungen an die Weiterverwendung vorgeschrieben sind.“

Ergänzend würde in der Begründung dargelegt, dass das UIG des Bundes und das GeoZG des Bundes gleichwertige oder geringere Anforderungen als das IWG vorschreiben und daher diesem vorgehen. In Bezug auf das Landesrecht ist dieses im Einzelfall zu prüfen.

Wir haben uns dabei regelungstechnisch am Modell des Verhältnis des UVPG des Bundes bzw. des USchadG jeweils zum Fachrecht angelehnt, welches sich nach den hiesigen Erfahrungen bewährt hat.

Unseres Erachtens müsste diese Formulierung insbesondere Ihrem Anliegen mit den landesrechtlichen Umsetzungsbestimmungen zur INSPIRE-RL gerecht werden.

Für evtl. Rückfragen stehe ich am Freitag dieser Woche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Sauer

Referatsleiter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G II 1

Informationsfreiheitsrecht, Umwelthaftungsrecht,

Bessere Rechtsetzung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,

Bau und Reaktorsicherheit

Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

Telefon: 030 18305-2253

Fax: 030 18305-3393

E-Mail: matthias.sauer@bmub.bund.de

Internet: www.bmub.bund.de

Von: Gabriele.Eisel@bmi.bund.de [mailto:Gabriele.Eisel@bmi.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2014 10:42

An:

Betreff: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Sauer,

da Sie mit meinem Vorschlag nicht einverstanden sind, scheint mir ein Kompromiss schwierig zu werden. Sollte Ihr neuer Vorschlag weiterhin von einer generellen Herausnahme der Geodaten aus dem Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie ausgehen, werden wir nicht umhinkommen, unser Europarechtsreferat einzubinden. Ich bitte daher, Ihren Vorschlag näher zu begründen und insbesondere die von Ihnen erwähnte EuGH-Entscheidung zum Vorrang der Spezialregelung mitzuteilen.

Es ist vorgesehen, die Stellungnahme des BMI bis Anfang nächster Woche fertigzustellen. Da ich morgen nicht im Büro bin, bitte ich Sie, Ihren Kompromissvorschlag an das Referatspostfach O7 (O7@bmi.bund.de) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Gabriele Eisel

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bundesministerium des Innern

Referat O7 - Geodäsie und Geoinformationswesen

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Tel.: 030 / 18 681 – 2353

Fax: 030 / 18 681 – 5 9674

E-Mail: Gabriele.Eisel@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

Von: Eisel, Gabriele

Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2014 17:33

An:

Betreff: WG: anEi: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Dr. Streuff, sehr geehrter Herr Sauer,

bevor ich morgen früh die anliegende Stellungnahme an unser Koordinierungsreferat weiterleite, möchte ich Ihnen nochmals Gelegenheit zur Rückmeldung geben. Wie telefonisch besprochen, beinhaltet der IWG-Entwurf aus meiner Sicht keine über das GeoZG hinausgehenden Einschränkungen. In der überarbeiteten Fassung wurde klargestellt, dass die Weiterverwendung nicht beantragt werden muss und die Entgeltberechnung nur für die öffentliche Stellen gilt, die Entgelte verlangen. Um Unklarheiten auszuräumen, könnte eine allgemeine Subsidiaritätsregelung aufgenommen werden. Zu der vom BMUB vorgeschlagenen Ergänzung habe ich Bedenken, ob der europarechtliche Konflikt hier aufgegriffen werden sollte. Bislang wurde nicht abschließend geklärt, welche Auswirkungen der IWG-Entwurf auf die Nutzung der Geodaten und –dienste der Länder hat. So wird in der Entwurfsbegründung zu § 4a lediglich darauf hingewiesen, dass nach einer kursorischen Einschätzung nicht davon auszugehen ist, dass in Fällen, in denen öffentliche Stellen heute Entgelte für die Weiterverwendung verlangen, diese korrigiert werden müssen.

Stellungnahme:

O7- 15016/1#4

Zur Streichung von § 2a Abs. 2 IWG-Entwurf weist Referat O7 darauf hin, dass die Nutzung von Geodaten nach §§ 11 Abs. 3, 14 Nr. 2 Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) i.V.m. Geonutzungsverordnung geregelt ist. Zur Klarstellung, dass spezielle Rechtsnormen mit geringeren Nutzungsanforderungen vorrangig sind, wird folgende Fassung von § 2a Abs.1 Satz 1 vorgeschlagen:

„Informationen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, können nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterverwendet werden, soweit durch besondere Rechtsvorschriften keine geringeren Nutzungsvoraussetzungen bestimmt sind.“

Bei einer Beibehaltung des Ergänzungsvorschlags des BMUB wäre aus Sicht von Referat O 7 zu klären, ob die PSI-Richtlinie ausreichend umgesetzt wird, wenn Umweltinformationen und Geodaten komplett aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Gabriele Eisel

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bundesministerium des Innern

Referat O7 - Geodäsie und Geoinformationswesen

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Tel.: 030 / 18 681 – 2353

Fax: 030 / 18 681 – 5 9674

E-Mail: Gabriele.Eisel@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

Von: GI2\_

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2014 17:36

An

Betreff: anEi: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

GI2 – 13002/2#1

Mit Blick auf die unten markierte Ausführungen des BMWi erfolgt vorsorglich Ihre Nachbeteiligung.

Die heutige Hausbeteiligung ist zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Sollten Sie Ihre Prüfung bis zum 3. Dezember –DS- nicht abschließen können, wäre ich für eine entsprechende Information dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werner Hachen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G I 2 - Innenpolitische Aspekte der Aufgaben anderer Ressorts

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Telefon: 030 18 681-25 84

Fax: 030 18 681-525 84

E-Mail: Werner.Hachen@bmi.bund.de

Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Von: Sauer, Matthias [mailto:Matthias.Sauer@bmub.bund.de]

Gesendet: Freitag, 12. Dezember 2014 17:57

An: Bender, Rolf, VIA2

Cc: G II 1; Kinne, Alice; Z II 3 UI; Streuff, Hartmut; Lenk, Martin; Schwarte, Christiane; Ulmen, Winfried, VIA2

Betreff: AW: Frist 17. Dezember: IWG-Gesetzentwurf: Abschließende Ressortabstimmung

Lieber Herr Bender,

ich danke für Ihre Nachricht, über die ich mich nach den bislang ausgetauschten Stellungnahmen, E-Mails und Telefonaten dennoch teilweise wundern muss.

Im Einzelnen:

• Die nunmehr in § 1 Absatz 2 Nummer 8 des IWG-E vorgesehene Ausnahme für das GeoZG wird begrüßt.

Diese bezieht sich nach dem hiesigen Verständnis aber allein auf das GeoZG des Bundes. Die INSPIRE-RL wird wie mitgeteilt parallel durch das Recht der Länder umgesetzt. Dies bleibt ungeregelt. Hier ist mit entsprechender Kritik der Länder im BR-Verfahren zu rechnen.

• Ihre Position, nunmehr keine Klärung des Verhältnisses zum Umweltinformationsrecht aufnehmen zu wollen, ist nach der bisherigen Abstimmung unverständlich und wird nicht geteilt.

Ihr Hinweis auf Seite 11 der BT-Drs. 16/2453, linke Spalte) erschließt sich insofern nicht. Zutreffend ist, dass dort das UIG als eines der Zugangsrechte genannt wird.

Wie wiederholt mitgeteilt ist es nach dem UIG (sowie der dahinter stehenden EU-RL und der UN ECE - Aarhus-Konvention) aber nicht zulässig, die Weiterverwendung von

Umweltinformationen in irgendeiner Weise einzuschränken. Dies folgt bereits aus § 3 UIG – „freien Zugang“ „ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen“.

§ 3 Absatz 1 UIG regelt den Anspruch auf freien Zugang zu Informationen auf Antrag, ausdrücklich ohne dass ein rechtliches Interesse dargelegt werden muss. Ein evtl. rechtliches Interesse des Antragstellers an einer kommerziellen Nutzung ist daher irrelevant. Der freie Zugang ist der gesetzlich vermutete Regelfall und kann nur im Einzelfall, wenn schützenswerte öffentliche oder private Belange entgegenstehen und diese nach einer zu treffenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Herausgabe und diesen Belangen ausnahmsweise durchgreifen, ganz oder teilwiese eingeschränkt werden. Wird eine Information herausgegeben, besteht keine gesetzliche Ermächtigung zu beschränkenden Maßnahmen zur Weiterverwendung, diese wären unzulässig und im Übrigen auch nicht vom Staat kontrollierbar. Dieses System ist EU-rechtlich durch die UI-RL sowie völkerrechtlich durch die dahinter stehende UN ECE Aarhus-Konvention abgesichert. Letztere ist von allen EU-Mitgliedsstaaten sowie der EU selbst ratifiziert und stellt damit ebenfalls dem Primärrecht zuzurechnendes EU-Recht dar.

Hinzuweisen ist zudem auf § 1 UIG, wonach insbesondere auch die Verbreitung von herausgegebenen Umweltinformationen zu den Zwecken des Gesetzes gehört.

Daher ist es abgestimmte Position der BReg bei den Verhandlungen der Änderung der PSI-RL, hierfür eine Ausnahme auch für die UI-RL 2003/4/EG durchzusetzen (siehe die beigefügte abgestimmte Weisung des BMWi). Diese in der Sache sinnvolle Position konnte DE aber nicht im Text der ÄndRL verankern, sondern wurde auf die nationale Umsetzung verwiesen.

Für den Vollzug ist eine solche Klarstellung des Verhältnisses zwischen IWG und UIG aber weiterhin eine wichtige und unseres Erachtens notwendige Hilfestellung. Beispielswiese kommen Entgelte für die Weiterverwendung (§ 4a IWG-E) oder auch eine Ablehnung der Weiterverwendung ( § 4b Abs. 4 IWG-E) im Rahmen des UIG rechtlich nicht in Betracht.

BMUB drängt daher unverändert auf eine solche gesetzliche Klarstellung.

Zur Frage, wie eine solche Klarstellung des Verhältnisses geregelt werden kann, besteht hingegen Flexibilität:

Der letzte Ihnen bekannte Vorschlag, der mit BMI erörtert worden ist, lautet wie folgt:

BMUB-Vorschlag zu § 2a Absatz 2 vom 4.12.14 (neu):

„(2) Informationen, die von öffentlichen Stellen auf Grund der Gesetze des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen oder zu Geodaten zugänglich gemacht werden und weiterverwendet werden können, unterliegen hinsichtlich der Weiterverwendung keinen zusätzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz, soweit in diesen fachrechtlichen Vorschriften gleichwertige oder geringere Anforderungen an die Weiterverwendung vorgeschrieben sind.“

Ergänzend würde in der Begründung dargelegt, dass das UIG des Bundes und das GeoZG des Bundes gleichwertige oder geringere Anforderungen als das IWG vorschreiben und daher diesem vorgehen. In Bezug auf das Landesrecht ist dieses im Einzelfall zu prüfen.

Dies könnte nunmehr nur bezogen auf Umweltinformationen entsprechend vereinfacht werden:

„(2) Informationen, die von öffentlichen Stellen auf Grund der Gesetze des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden und weiterverwendet werden können, unterliegen hinsichtlich der Weiterverwendung keinen zusätzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz, soweit in diesen fachrechtlichen Vorschriften gleichwertige oder geringere Anforderungen an die Weiterverwendung vorgeschrieben sind.“

Ergänzend würde in der Begründung dargelegt, dass das UIG des Bundes gleichwertige oder geringere Anforderungen als das IWG vorschreibt. In Bezug auf das Landesrecht ist dieses im Einzelfall zu prüfen.

Wie gesagt sind wir aber auch für andere Formulierungsvorschläge Ihres Hauses sehr offen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Sauer

Referatsleiter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G II 1

Informationsfreiheitsrecht, Umwelthaftungsrecht,

Bessere Rechtsetzung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,

Bau und Reaktorsicherheit

Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

Telefon: 030 18305-2253

Fax: 030 18305-3393

E-Mail: matthias.sauer@bmub.bund.de

Internet: www.bmub.bund.de

Von: Bender, Rolf, VIA2

Gesendet: Montag, 15. Dezember 2014 10:39

An:

Betreff: AW: Frist 17. Dezember: IWG-Gesetzentwurf: Abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Sauer,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Ich schlage vor, dass wir die Geodaten und Umweltinformationen betreffenden Fragen bilateral klären, da die anderen Ressorts nicht betroffen sind und ich die Ressortabstimmung zum Abschluss bringen muss (BMJV und BMI beteilige ich nachrichtlich). M. E. scheint mir die Herausnahme der Geodaten und der Umweltinformationen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes die klarere Regelung. Dabei würde ich davon ausgehen, dass die dort getroffenen Regelungen den Anforderungen der PSI-Richtlinie entsprechen, und zwar auch hinsichtlich der Umweltinformationen.

Ich schlage daher folgende Regelung für den § 1 Abs. 2 Nr. 8 IWG vor:

„§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(…)

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Informationen

(…)

8. die nach den Vorschriften des Bundes und der Länder zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) und der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zugänglich sind und uneingeschränkt weiterverwendet werden können.“

Text für die Begründung:

„Der Änderungsvorschlag stellt klar, dass die betreffenden Vorschriften zur Umsetzung der INSPIRE-Richtline und der Umweltinformations-Richtlinie als spezialgesetzliche Regelungen Vorrang vor dem IWG haben. Deutschland hat bei den Verhandlungen der Änderung der PSI-Richtlinie darauf gedrängt, eine entsprechende Regelung in den Richtlinientext aufzunehmen. Verhandlungsergebnis war, dass die Mitgliedstaaten das Verhältnis über die nationale Umsetzung klären. Nach den die genannten Richtlinien umsetzenden Regelungen ist die Weiterverwendung der dort erfassten Informationen in keiner Weise eingeschränkt. Das Geodatenzugangsgesetz des Bundes regelt dies ausdrücklich. Auch nach dem UIG ist es nicht zulässig, die Weiterverwendung von Umweltinformationen in irgendeiner Weise einzuschränken. Werden nach dem UIG Informationen herausgegeben, besteht keine gesetzliche Ermächtigung zu beschränkenden Maßnahmen zur Weiterverwendung. Dies ist EU-rechtlich durch die UI-RL sowie völkerrechtlich durch die dahinter stehende UN-ECE-Aarhus-Konvention abgesichert. Letztere ist von allen EU-Mitgliedsstaaten sowie der EU selbst ratifiziert und stellt damit ebenfalls dem Primärrecht zuzurechnendes EU-Recht dar. Hinzuweisen ist zudem auf § 1 UIG, wonach insbesondere auch die Verbreitung von herausgegebenen Umweltinformationen zu den Zwecken des Gesetzes gehört.“

Sind Sie einverstanden?

Rolf Bender

Referent

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

Fax.: 0228-615-3261

mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: Seulen, Anna /Z13 [mailto:Anna.Seulen@bmbf.bund.de]

Gesendet: Montag, 15. Dezember 2014 11:44

An:

Betreff: WG: Frist 17. Dezember: IWG-Gesetzentwurf: Abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bender,

vielen Dank für die Übersendung des nochmals überarbeiteten IWG-Gesetzesentwurfs.

Hierzu seitens BMBF folgende abschließende Anmerkungen:

1.

BMBF plädiert für eine Streichung des nunmehr vorgeschlagenen § 5a. Eine gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Übermittlung der Metadaten stand in den vorangegangenen Gesprächen nie zur Diskussion und erscheint auch im Zusammenhang mit EGovG/Digitale Verwaltung 2020/Nationaler Aktionsplan Open Data als nicht angezeigt.

2.

Ferner findet sich auf Seite 12 der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 7 nach wie vor die unzutreffende Einbeziehung von Hochschulen:

Zu dd) und ee) Die Änderungen entsprechen dem Wortlaut der geänderten Richtlinie in Artikel 1 Abs. 2 e und f, die darauf abzielen, Bibliotheken, Hochschulen und Archive zukünftig in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen.

Hier muss es richtigerweise Bibliotheken, Museen und Archive heißen; Hochschulen (mit Ausnahme der Hochschulbibliotheken) sollen gemäß Art. 1 Abs. 2 lit e) der Richtlinie gerade vom Anwendungsbereich ausgenommen sein.

3.

Ferner muss ich nochmals um Mitteilung bitten, ob die ehemals zu § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG in die Gesetzesbegründung aufgenommene Klarstellung (mit Ausnahme der Archive und Bibliotheken) beibehalten bleibt, die wie folgt lautet:

Informationen, die sich im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen befinden, werden von dem Gesetz nicht erfasst. Zu den Bildungs- und Forschungseinrichtungen zählen beispielsweise Schulen, Hochschulen, Archive, Bibliotheken und Forschungsinstitute sowie deren Zusammenschlüsse (Dachorganisationen).

Sollte diese Definition innerhalb des zukünftigen IWG hingegen nicht beabsichtigt sein, so müssen wir aus den bereits genannten Gründen an einer Aufnahme der Schulen und Hochschulen in § 1 Abs. 2 Nr. 6 festhalten. Ich darf an dieser Stelle nochmals auf den insoweit eindeutigen Wortlaut der Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit e) verweisen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Im Auftrag

Anna Seulen

Referat Z13 – Justitiariat

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Heinemannstrasse 2, 53175 Bonn

Tel.: 0228 99 57-2226

Fax : 0228 99 57-82226

E-Mail: Anna.Seulen@bmbf.bund.de

Internet: [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)